

**Mitteilung des Senats vom 21. April 2015****Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden“ mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der nächsten Sitzung in erster und zweiter Lesung.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung unterschiedlicher Änderungsbedarfe, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durch eine Veränderung der zugrundeliegenden rechtlichen Situation entstanden sind.

Es bestehen keine finanziellen Auswirkungen des der Bürgerschaft (Landtag) zur Beschlussfassung zugeleiteten Gesetzentwurfs.

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Das Bremische Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 505 – 63-d -1) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden in der Klammer vor der Angabe „BremSVG“ die Wörter „Bremisches Sondervermögensgesetz“ und ein Gedankenstrich eingefügt.
2. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Ein befristeter Einsatz von Betriebsleitungen ist nur aufgrund des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zulässig.“
3. § 9 wird wie folgt gefasst:

**„§ 9****Erweiterung des Betriebsausschusses**

(1) Dem Betriebsausschuss gehören zusätzlich zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Bediensteten als Mitglieder an, wobei eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht Bedienstete oder Bediensteter des Eigenbetriebes sein darf. Bei einem gemeinsamen Betriebsausschuss darf bei einer der beiden Vertreterinnen oder Vertreter der Bediensteten nicht Bedienstete oder Bediensteter eines der Eigenbetriebe sein, für die der gemeinsame Betriebsausschuss gebildet worden ist.

(2) Dem Betriebsausschuss der Werkstatt Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, gehört zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten nach § 138 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch als Mitglied an.

(3) Die Wahlberechtigung bestimmt sich in den Fällen des Absatzes 1 nach § 9 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes und im Falle des Absatzes 2 nach § 139 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Die in den Fällen des Absatzes 1 wahlberechtigten Bediensteten der Eigenbetriebe wählen je gesondert

1. die Vertreterin oder den Vertreter, die oder der Bedienstete oder Bediensteter des Eigenbetriebs sein muss,
2. die Vertreterin oder den Vertreter, die oder der nicht Bedienstete oder Bediensteter des Eigenbetriebs sein darf,

für eine Amtszeit, die der Amtszeit des für den Eigenbetrieb gewählten Personalrates entspricht. Für jede Vertreterin und jeden Vertreter wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied gewählt.

(5) Die im Falle des Absatzes 2 wahlberechtigten arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten wählen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter für eine Amtszeit, die der Amtszeit des Werkstattrates der Werkstatt Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, entspricht. Für die Vertreterin oder den Vertreter wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt.

(6) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Bediensteten und der arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten werden in geheimer und unmittelbarer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt.

(7) Für die Wählbarkeit und das Vorschlagsrecht findet in den Fällen des Absatzes 1 § 68 Absatz 5 und 7 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes entsprechende Anwendung. Für die Wählbarkeit im Falle des Absatzes 2 gilt § 139 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Für das Vorschlagsrecht gilt im Falle des Absatzes 2 § 19 der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung entsprechend.

(8) Machen die Bediensteten oder die arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten von ihrem Recht, in dem Betriebsausschuss vertreten zu sein, keinen oder nicht in vollem Umfang Gebrauch, so verlieren sie insoweit ihren Anspruch auf Vertretung bis zur nächsten Wahl der Mitglieder nach Absatz 4 und 5. Die Wirksamkeit der Beschlüsse des Betriebsausschusses wird hierdurch nicht berührt. Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus, so ist eine Nachwahl durchzuführen.

(9) Der Senat wird ermächtigt, die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Bediensteten und der arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten im Betriebsausschuss durch Rechtsverordnung zu regeln.“

4. In § 23 Absatz 2 wird nach dem Wort „finden“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung zum Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG)**

### **A. Allgemeines**

Die vorgenommenen Änderungen innerhalb des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen stehen in keinem inhaltlichen Zusammenhang. Seit des Inkrafttretens des BremSVG im Jahr 2009 haben sich unterschiedliche Änderungsbedarfe ergeben, die sich nun in der Änderung des Gesetzes wiederfinden.

Erwogen wurde auch, ob zur Klarstellung Änderungsbedarf zu § 12 Absatz 1 BremSVG besteht. An der jetzigen Fassung wird jedoch unverändert festgehalten. Dem liegt das Normverständnis zugrunde, dass sich der zuständige Senator bei der Ausübung der Aufsicht seiner Verwaltung bedient.

Zudem wurde erwogen, ob eine Änderung in § 4 Abs. 2 BremSVG zur Klarstellung der Frage der Parteifähigkeit der Sondervermögen vorgenommen werden müsste. An der jetzigen Fassung wird jedoch ebenfalls unverändert festgehalten. Dem liegt folgendes Normverständnis zugrunde. § 4 Abs. 2 BremSVG stellt eine reine „Namensregelung“ vergleichbar dem § 17 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) dar. Das „Sondervermögen“ ist lediglich der Name, unter dem das Land oder die Gemeinde in einer bestimmten Rechtsbeziehung oder einem bestimm-

ten Prozess auftreten. Mit dieser Erwägung hat die Rechtsprechung schon vielfach Klagen von bzw. gegen kommunale Eigenbetriebe, die ein Unterfall des Sondervermögens sind, für zulässig gehalten (vergleiche Bundesgerichtshof [BGH], Urteil vom 25. Februar 1981 – VIII ZR 64/80 – juris Rn. 2; Oberlandesgericht Brandenburg [OLG], Urteil vom 19. Juli 2005 – 11 u 18/05 –, juris Rn. 3 bis 6; Landgericht Kiel [LG], Urteil vom 27. Juli 2009 – 15 O 77/09 –, juris 18). So kann zwar in einem Vertrag, einer Klageschrift oder einem Rubrum eines gerichtlichen Urteils der Name „Sondervermögen“ stehen, das so bezeichnete Rechtssubjekt ist allerdings die Stadtgemeinde/das Land insgesamt – sie ist Vertragspartei, Klägerin oder Beklagte.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1**

Nummer 1

Diese Änderung stellt lediglich eine Anpassung der Überschrift dar.

Nummer 2

In jüngerer Zeit ist durch das Arbeitsgericht Bremen–Bremerhaven die Befristung eines Eigenbetriebsleiters durch Arbeitsvertrag als unzulässig festgestellt worden. Dies wird mit dem Status eines Eigenbetriebsleiters als Arbeitnehmer begründet. Diese Rechtsauffassung war in einem Parallelverfahren des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 29. Juni 2010 (Az: 1 Ta 34/10) ebenfalls vertreten worden. Aufgrund des Arbeitnehmerstatus richtet sich die Wirksamkeit der Befristung nach den Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes. Insofern müssen sich alle arbeitsvertraglichen Befristungen von Eigenbetriebsleitern an den Vorschriften dieses Bundesgesetzes messen lassen. Dieser Vorgabe wird mit der Änderung Nummer 1 des BremSVG Rechnung getragen. Die Änderung hat insoweit klarstellenden Charakter.

Nummer 3

Auf der letzten Sitzung des 19. Bremer Behindertenparlaments der Bremischen Bürgerschaft des Jahres 2013 wurde beschlossen, den Senat und die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft aufzufordern, dem Werkstattatrat der Werkstatt Bremen eine Beteiligung und Vertretung im Betriebsausschuss der Werkstatt Bremen zu ermöglichen. Grundlage ist ein entsprechender Antrag des Werkstattrats der Werkstatt Bremen.

Der Betriebsausschuss der Werkstatt Bremen hat diesen Beschluss auf seiner 84. Sitzung am 21. März 2014 ausführlich beraten und in seiner 85. Sitzung am 29. Juli 2014 zugestimmt, dass der Werkstattatrat der Werkstatt Bremen ab dem Jahr 2015 eine stimmberechtigte Mitgliedschaft im Betriebsausschuss der Werkstatt Bremen erhalten soll.

Gemäß § 138 Abs. 1 SGB IX (Sozialgesetzbuch) stehen behinderte Menschen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten zu den Werkstätten in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis, sofern sie nicht Arbeitnehmer sind und sich aus dem zugrundeliegenden Sozialleistungsverhältnis nichts anderes ergibt.

Beschäftigte in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis haben gemäß § 139 SGB IX eine Mitwirkungsmöglichkeit durch Aufstellung eines Werkstattrats (vergleiche auch § 14 Werkstättenverordnung [WVO]). Dennoch sind diese Mitwirkungsrechte nicht so weitreichend, wie die Mitbestimmungsrechte für das angestellte Personal.

Das „Bremische Ortsgesetz Werkstatt Bremen“ (BremGWB) enthält Regelungen zur Konstitution des Eigenbetriebs Werkstatt Bremen. § 3 BremGWB verweist in Verbindung mit § 2 BremGWB und § 4 Abs. 3 des „Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden“ (BremSVG) ebenfalls auf die Rechtsstellung der Beschäftigten (Unterscheidung von Beschäftigung als Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnlicher Beschäftigung).

Regelungen über Konstitution und Zusammensetzung des Betriebsausschusses sind im BremSVG in den §§ 8 ff. enthalten. Gemäß § 8 Abs. 2 BremSVG entscheidet die Bürgerschaft über die Anzahl der Betriebsausschussmitglieder und

wählt sie (Gruppe der stimmberechtigten Betriebsausschussmitglieder aus der Bremischen Bürgerschaft). In § 9 BremSVG ist die Erweiterung des Betriebsausschusses um stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Bediensteten des Eigenbetriebes geregelt – eine Beteiligung von Vertretern des Werkstattrats, die sich in sogenannten arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnissen befinden, ist nach heutiger Rechtslage ausgeschlossen, da sich die Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit nach § 9 (bzw. § 10) des Bremischen Personalvertretungsgesetzes bestimmt (siehe § 9 Abs. 2 BremSVG) und dadurch nur Bediensteten vorbehalten ist.

Um den Beschluss des Betriebsausschusses der Werkstatt Bremen umzusetzen, sind somit rechtliche Änderungen im BremSVG notwendig geworden, die durch eine Ergänzung des § 9 BremSVG erfüllt werden.

Nummer 4

Die Ergänzung des Wortes „entsprechend“ stellt lediglich klar, dass aufgrund der fehlenden „Kaufmannseigenschaft“ der Sondervermögen die Anwendung des Handelsgesetzbuchs lediglich entsprechend erfolgen kann.

## **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.